

Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Referat 206
Calenberger Straße 2
30167 Hannover

Antrag gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von Unternehmen, denen in Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Mehrausgaben durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Kühlkapazitäten entstehen

1. Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

Erläuterung

Für die Bearbeitung des Antrags, mögliche Rückfragen und die eventuelle Bewilligung werden einige Angaben zu Ihrem Unternehmen benötigt. Bitte beachten Sie, dass nur registrierte oder zugelassene Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 antragsberechtigt sind. Bei einem zugelassenen Betrieben geben Sie bitte die Zulassungsnummer an. Sofern es sich bei Ihrem Unternehmen um einen registrierten Betrieb handelt, fügen Sie dem Antrag bitte einen Nachweis der Registrierung bei. Bitte geben Sie neben dem Sitz des Unternehmens auch den Standort des Betriebes an, wenn dieser vom Unternehmenssitz abweicht.

Firma der Antragstellerin / des Antragstellers

Zulassungsnummer (nur bei Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004)

Es handelt sich um einen registrierten Betrieb gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Den Nachweis habe ich beigelegt.

Sitz des Unternehmens

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

ggf. vom Sitz abweichender Standort des Betriebes

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Vertretungsberechtigte Person(en) (z. B. Geschäftsführer bei GmbH)

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

IBAN

2. Höhe der beantragten Billigkeitsleistung

Beantragt wird eine Billigkeitsleistung in Höhe von €.

3. Angaben zur Inanspruchnahme zusätzlicher Kühlkapazitäten

Erläuterung

Damit eine Billigkeitsleistung gewährt werden kann, müssen die Voraussetzungen der oben genannten Richtlinie erfüllt sein. Insbesondere gilt:

- Eingelagert wird Fleisch von Schweinen aus der per Allgemeinverfügung festgelegten Sperrzone in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim. Das Fleisch der Tiere muss aufgrund tierseuchenrechtlicher Bestimmungen einer risikomindernden Behandlung unterzogen werden.
- Für die Einlagerung des Fleisches nehmen Sie übergangsweise zusätzliche Kühlkapazitäten in Anspruch.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist Eigentümerin bzw. Eigentümer des Fleisches.
- Die Billigkeitsleistung wird bis zur Höhe der marktüblichen Ausgaben für die Anmietung von Kühlkapazitäten gewährt.
- Die Bewilligung und die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgen anhand der getätigten Ausgaben bzw. einer Ausgabenprognose, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anzugeben und mit geeigneten Unterlagen (z. B. vorhandene Rechnungen oder Angebot eines Kühlhauses) glaubhaft zu machen sind.
- Zur Plausibilisierung des geltend gemachten Raumbedarfs weisen Sie bitte für die eingelagerten Mengen die Warenrückverfolgbarkeit mittels geeigneter Warenbegleitpapiere (Pendelbogen, Lieferschein) und einem entsprechenden Auszug aus dem Warenwirtschaftssystem des Kühllagers über Ein- und Auslagerung nach. Die eingelagerten Mengen müssen in Form von Gewichten oder Anzahl an Paletten lückenlos rückverfolgbar und die Eigentumsverhältnisse nachprüfbar sein.
- Die endgültige Festsetzung der Höhe der Billigkeitsleistung erfolgt, nachdem die tatsächlich angefallenen Ausgaben durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nachgewiesen wurden. Der Nachweis ist der Bewilligungsbehörde bis zum 31.03.2023 vorzulegen.

Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers zur Inanspruchnahme zusätzlicher Kühlkapazitäten (z. B. Herkunft des Fleisches, (erwartete) Fleischmenge, (erwartete) Dauer der Einlagerung (maximal vom 05.07.2022 bis zum 31.12.2022), Betreiber des Kühlhauses, (erwartete) Ausgaben...):

Die Antragstellerin / der Antragsteller bestätigt:

- Das eingelagerte Fleisch stammt von Schweinen aus der Sperrzone, die infolge des ASP-Ausbruchs am 02.07.2022 per Allgemeinverfügung in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim eingerichtet wurde.
- Das Fleisch der Tiere unterliegt tierseuchenrechtlichen Bestimmungen, die eine risikomindernde Behandlung erfordern.
- Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme zusätzlicher Kühlkapazitäten ist die Antragstellerin / der Antragsteller die Eigentümerin / der Eigentümer des Fleisches.
- Die erwarteten Ausgaben für die Inanspruchnahme zusätzlicher Kühlkapazitäten sind gegenwärtig marktüblich.

4. De-minimis-Erklärung

Erläuterung

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben. Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
 - ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
 - ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
 - ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.
- Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

Die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

5. Hinweise

- Die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers in den Ziffern 1 bis 4 sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Ein Subventionsbetrug ist nach dieser Vorschrift strafbar.
- Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.
- Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, wenn ein Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst wie unwirksam wird. Das gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und der Bewilligungsbehörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung und für den Nachweis notwendig waren, für 10 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- Der Niedersächsische Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern zu prüfen.

6. Anlagen

Geben Sie hier die dem Antrag beigefügten Dokumente an.

Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweise

- Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten lauten: datenschutz@ml.niedersachsen.de
- Ihre Daten werden erhoben, um den Antrag bearbeiten zu können
- Rechtsgrundlage für die mit der Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung verbundenen Datenverarbeitungsvorgänge ist Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 53 LHO.
- Wir legen Ihre personenbezogenen Daten nur auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften offen oder wenn Sie Ihre Einwilligung (Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a i.V.m. Art. 7 DSGVO) erteilt haben.
- Die Daten werden entsprechend den rechtlichen Vorgaben gespeichert.
- Sie haben hinsichtlich der Datenverarbeitung folgende Rechte:
 - **Auskunft:**Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen.
 - **Berichtigung:**Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).
 - **Löschung:**Sie haben das Recht zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B., wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden und die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen.
 - **Einschränkung der Verarbeitung:** Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B., wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung, ob dem Widerspruch stattgegeben werden kann.
 - **Datenübertragbarkeit:** Sie haben gemäß Art. 20 DSGVO das Recht, die uns aufgrund Ihrer Einwilligung freiwillig zur Verfügung gestellten und elektronisch verarbeiteten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, sodass Sie diese Daten einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung stellen können.
 - **Widerspruch:** Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit im Rahmen der Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.
 - **Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO):** Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
 - **Beschwerde:** Sie haben das Recht, eine datenschutzrechtliche Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover, einzulegen.